

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

bearbeitet von: 400

Telefon: 0385 / 588-17401

AZ: VII-320-Rf400-2023/036-057

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der öffentlichen
allgemein bildenden und beruflichen Schulen in M-V
über
die Staatlichen Schulämter Schwerin, Rostock, Greifswald,
Neubrandenburg und VII 220 -

Schwerin, 19.01.2024

Rundschreiben an Schulen 19.01.2024

**Thema 1): Meldepflichten und Meldewege bei Androhungen von Gewalttaten
(Bombendrohungen und Amokankündigungen)**

Anlage a): Handlungsschema zum Umgang mit Bombendrohungen und
Amokankündigungen

Anlage b): Meldefristen bei meldepflichtigen Vorfällen mit und ohne Brisanz
oder vermuteter Öffentlichkeitswirkung

Thema 2): Berufswahl-SIEGEL M-V

Thema 3): Fortbildungsangebot SUMMSE III

Anlage c): SUMMSE III - Plakat mit Programm

Thema 4): Orientierungspraktikum

Sehr geehrte Schulleiterinnen und sehr geehrte Schulleiter,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dem heutigen Rundschreiben erhalten Sie aktuelle Informationen, die Sie bitte allen
Kolleginnen und Kollegen zur Kenntnis geben. Stellen Sie bitte sicher, dass die Inhalte
entsprechend übermittelt und beachtet werden.

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin


Postanschrift:
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-17082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.


1)

Landesweit gingen am Ende des vergangenen Jahres in mehreren Schulen Bombendrohungen per E-Mail ein. Auch im Januar 2024 waren bereits einige Schulen von Androhungen entsprechender Gewalttaten (Bombendrohung, Amokankündigung) betroffen.

Bombendrohungen und Amokankündigungen sind meldepflichtige Vorfälle **mit hoher Brisanz und Öffentlichkeitswirkung**. Vorfälle dieser Art sind zwingend erforderlich und **umgehend telefonisch** bei der Leitstelle des ZDS anzuzeigen unter: **0385 588 7777**. 

Einen Handlungsleitfaden zum Umgang mit Bombendrohungen und Amokankündigungen finden Sie in der Anlage a). Das darin beschriebene Verfahren hat sich zwischenzeitlich etabliert und wird von vielen zuverlässig angewandt. Dafür danke ich Ihnen sehr.

Bei meldepflichtigen Vorfällen **ohne Brisanz oder vermuteter Öffentlichkeitswirkung** reicht eine Anzeige mittels Vordruck der **Meldebögen A und B innerhalb von 24 Stunden**.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass sich die vorgenannten Fristen (innerhalb 24 Stunden, bei hoher Brisanz und Öffentlichkeitswirkung zusätzlich vorab telefonisch) auf das Bekanntwerden eines meldepflichtigen Vorfalls in der Schule beziehen, nicht auf das Datum des Vorfalls selbst. Die Meldepflicht innerhalb von 24 Stunden beginnt demnach, sobald die Schulleitung über einen entsprechenden Vorfall Kenntnis erhält. Dies ist unabhängig davon, wie lange der Vorfall tatsächlich zurückliegt. Hierzu beachten Sie auch die Anlage b). Ich bitte Sie, Ihre Kolleginnen und Kollegen hierfür zu sensibilisieren, um eine schulinterne Kommunikation bei meldepflichtigen Vorfällen sicherzustellen. Beratung bei schulischen Vorfällen erhalten Sie auch bei der Leitstelle des ZDS unter: 0385 588 7777. 

Gern können Sie auch das Schulungsangebot des ZDS zum Umgang mit Notfällen nutzen. Melden Sie sich bei der Leitstelle des ZDS, um weiterführende Informationen zu erhalten oder einen Termin zu vereinbaren.

2)

Mit dem Berufswahl-SIEGEL MV werden Schulen für ihre vorbildliche Berufliche Orientierung ausgezeichnet. Auch in diesem Schuljahr wird Schulen, die ihre Schülerinnen und Schüler beispielhaft und systematisch auf die Berufswahl und das Arbeitsleben vorbereiten, das Berufswahl- SIEGEL verliehen. Stärken Sie Ihr Schulprofil und bewerben Sie sich bis zum 31. März 2024 über die [projekteigene Homepage](#).

Bei Interesse an einer Beratung oder Fragen rund um das Berufswahl-SIEGEL MV und den Bewerbungsprozess wenden Sie sich bitte an Frau Annabel Kiefer, A.Kiefer@bm.mv-regierung.de, 0385 588-17622. Weitergehende Informationen zum Berufswahl-SIEGEL MV erhalten Sie auch unter Berufswahl-SIEGEL MV - berufswahlsiegel-mv.de.

3)

Das Veranstaltungsformat „SUMMSE III – **S**chule **U**nd **M**edien **MSE**“ bietet allen Interessierten ein regionales Fortbildungsangebot in Präsenz mit passgenauen Praxisworkshops, deren Bedarfe sich aus der Schulberatung vor Ort ergeben haben:

Wann: Dienstag, 19.03.2024, ab 14.30 Uhr
Wo: Schulcampus RBB Neubrandenburg GeSoTec
Was: Fortbildungsangebot in Präsenz mit passgenauen Praxisworkshops zu Themen der Medienbildung – 28 Workshops stehen zur Auswahl (siehe Anlage c)
Zielgruppe: Lehrkräfte aller Schularten und Jahrgangsstufen und aus allen Schulamtsbereichen
Veranstalter: Medienpädagogisches Zentrum in Kooperation mit dem IQ M-V

Detaillierte Informationen und die Anmeldemöglichkeit finden Sie auch unter:
www.bildung-mv.de/summse.

Nutzen Sie das Angebot gern als SchiLf-Tag für das gesamte Kollegium, bei dem sich alle Kolleginnen und Kollegen je nach Interessenlage und Kenntnisstand für einen Workshop entscheiden können, oder als individuelle Fortbildungsmöglichkeit.

4)

Im Rahmen der Lehrkräftegewinnung stelle ich Ihnen heute die Möglichkeit eines „Schnupperpraktikums“ für Personen, die Lehrkraft im Seiteneinstieg werden möchten, vor. Interessenten für den Lehrerberuf im Seiteneinstieg können durch ein Praktikum einen Einblick und eine Vorstellung von der Arbeit einer Lehrkraft im Seiteneinstieg erhalten, indem sie ein unentgeltliches „Schnupperpraktikum“ für die Dauer von maximal vier Wochen in der Schule absolvieren (gemäß § 5 Absatz 3 1. Unterpunkt Praktika-Richtlinie der TdL i. V. m. Ziffer II der Anlage 12 zum 1. Bewirtschaftungserlass 2024). Bei diesem freiwilligen Praktikum zur Orientierung über eine Berufsausbildung oder über die Aufnahme eines Studiums darf der Erwerb von beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten oder beruflichen Erfahrungen nicht im Vordergrund stehen, sondern nur der Einblick in die Arbeit der Lehrkraft im Seiteneinstieg. So sind beispielsweise das Hospitieren in verschiedenen Unterrichtsfächern und Jahrgangsstufen, der Einblick in die Unterrichtsvorbereitung und in die Korrektur von Leistungserhebungen der begleitenden Lehrkraft, das Kennenlernen der äußeren und inneren Struktur der jeweiligen Schule, die Information über Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die den Schulbetrieb regeln, der Einblick in die Organisation schulischer Ganztagsangebote sowie die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen möglich. Keinesfalls dürfen Praktikantinnen und Praktikanten zum Unterrichten oder zu Unterrichtsvertretungen herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Dietrich Schwarz